**Beitragssatzung**

**für die**

**Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung**

**(VES/WAS)**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels**

*Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 28.02.2022, Nr. 3/2022,*

1. *Änderungssatzung: Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 26.09.2023, Nr. 9/2023*

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung (VES/WAS)**

**der Wasserversorgungseinrichtung:**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

**Sanierungen der Ortsnetze Treunitz (Gemeinde Königsfeld),**

**Wiesentfels und Loch (Stadt Hollfeld) zur Sicherstellung der Wasserversorgung**

1.Zuleitung und Teilsanierung ON Treunitz

Ein Abgabeschacht wird an der bestehenden Fernleitung DN 200 GGG (duktiler Guss) zwischen Wiesentfels und Königsfeld neu errichtet. Von diesem Schacht aus ist eine Leitung DN 200 GGG bis zum Abgabeschacht Treunitz/Steinfeld, und dann weiter bis zum Ortsnetz Treunitz mit DN 150 GGG mit einer Länge von ca. 1.400 m zu verlegen. In den drei zu versorgenden Ortsnetzen werden Leitungen aus PE (Polyethylen) mit Außendurchmesser 110 mm, 125 mm und 180 mm verlegt. Um das ON Treunitz spezifisch auf einen Druck einstellen zu können, ist es notwendig, vor der Ortschaft einen zusätzlichen Schacht mit Druckminderung und Wasserzählung zu installieren. Auf dieser Strecke werden zwei Be- und Entlüfterschächte errichtet. Die Verlegung der Leitung erfolgt weitestgehend von bestehenden Wegen und Straßen im öffentlichen Bereich.

Die Ortsnetzleitungen sind auf einer Länge von 915 m mit 19 Grundstücksanschlüssen zu erneuern.

2. Teilsanierung ON Wiesentfels

Das Ortsnetz Wiesentfels ist bereits über einen vorhandenen Abgabeschacht an die Fernleitung DN 200 GGG, welche von Hollfeld nach Königsfeld verläuft, angeschlossen.

Die Ortsnetzleitungen sind auf einer Länge von ca. 1.935 m mit 54 Grundstücksanschlüssen zu erneuern.

3. Zuleitung und Teilsanierung ON Loch

Der bestehende Abgabeschacht auf der Fernleitung DN 200 GGG von Hollfeld nach Königsfeld bei Loch muss mit Druckminderer und Wasserzähler ausgestattet werden. Hierfür ist eine komplette Uminstallation notwendig. Das Ortsnetz von Loch wird mit einer Leitung DA 180 PE und einer Länge von 635 m am neu umgebauten Abgabeschacht angeschlossen.Die Verlegung erfolgt entlang der bestehenden Gemeindestraße.

Die Ortsnetzleitungen sind auf einer Länge von ca. 395 m mit 17 Grundstücksanschlüssen zu erneuern.

4.Erneuerung der vorhandenen Absperrarmaturen und Einbau zusätzlicher Absperrarmaturen.

5. Erneuerung der im Baubereich vorhandenen Hydranten und Optimierung der Hydrantenstandorte.

 **§ 2**

 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

 oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude

 berechnet.

 Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m2 Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

* bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch1.500 m2,
* bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m2 begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

**§ 6**

**Beitragssatz**

.

 Der Beitrag beträgt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | pro m² Grundstücksfläche | 1,51 € |
|  | pro m² Geschossfläche | 9,96 €“ |

**§ 7**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a**

**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**

**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**

**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

|  |  |
| --- | --- |
| Königsfeld, | 12.09.2023 |
| Ort | Datum |

Zweckverband zur Wasserversorgung

Treunitz-Wiesentfels

Hilduin Lang

Verbandsvorsitzender

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen

Änderungssatzungen.